

Anlage 1**Satzung der Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung**

Synopsis

Version 2005	Zu beschließende Version 2020
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen Renate und Rolf G. Brenkmann-Stiftung.</p> <p>(2) Die Stiftung ist als unselbstständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die es treuhänderisch zu verwalten hat. Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung.</p> <p>(2) Die Stiftung ist als unselbstständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die es treuhänderisch zu verwalten hat. Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Stiftungszweck</p> <p>(1) Zweck der Stiftung sind die Jugend- und Altersfürsorge.</p> <p>(2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks soll die Stadt Karlsruhe nach Abzug der Grabpflegekosten für die Grabstätte von Renate und Rolf G. Brenkmann die Reinerträge wie folgt verwenden:</p> <p>a) 1/24 für die SOS-Kinderdörfer</p> <p>b) 1/24 für das UNICEF Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen über Sektion Deutschland</p> <p>c) 2/24 für die jüdische Gemeinde Karlsruhe zum Angedenken von Ernst Michel</p> <p>d) 20/24 nach dem Ermessen der Stiftungsverwaltung</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Stiftungszweck</p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln</p> <p>a) für die SOS-Kinderdörfer</p> <p>b) für das UNICEF Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen über die Sektion Deutschland,</p> <p>c) für die jüdische Gemeinde Karlsruhe zum Angedenken von Ernst Michel,</p> <p>d) sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks soll die Stadt Karlsruhe nach Abzug der Grabpflegekosten für die Grabstätte von Renate und Rolf G. Brenkmann die Reinerträge wie folgt verwenden (§ 58 Nr. 6 AO ist zu beachten):</p> <p>a) 1/24 für die SOS Kinderdörfer</p> <p>b) 1/24 für das UNICEF Kinderhilfswerk</p>

	<p>der Vereinten Nationen über die Sektion Deutschland, c) 2/24 für die jüdische Gemeinde Karlsruhe zum Angedenken von Ernst Michel, d) 20/24 zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Ermessen der Stiftungsverwaltung.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter, ihre Erben, ihre nahen Angehörigen sowie die Stiftungsmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung besteht aus: a) Einfamilienhaus mit 651 qm</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung besteht aus: a) Einfamilienhaus mit 651 qm</p>

<p>Grundstück in der Frankenthaler Straße 31, 76137 Karlsruhe, Flurstücknummer 25968 lastenfrie sowie dem kompletten Inventar, b) Mehrfamilienhaus mit 338 qm Grundstück in der Bürklinstraße 4, 76187 Karlsruhe, Flurstücknummer 5932/2 lastenfrie. c) Bankguthaben und Wertpapierdepot bei der SEB AG im gegenwärtigen Wert von 820.000 € d) Bankguthaben und Wertpapierdepot bei der Sparkasse Karlsruhe im gegenwärtigen Wert von 110.000 €, e) Girokonto bei der Volksbank eG f) Etwaige Ansprüche aus den Rentenversicherungen aa) Karlsruhe Lebensversicherungs AG, Versicherungsschein Nr. 5673153; vererbbae Rentengarantie bis 31.12.2009 bb) Allianz Lebensversicherung AG, Versicherungsssschein Nr. 6/658240/4686, vererbbae Rentengarantie bis 30.11.2009</p> <p>(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt das Einfamilienhausanwesen nebst Inventar zu verkaufen und das Mehrfamilienhausanwesen zu vermieten. Die Erträge aus Verkauf und Vermietung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwendet werden.</p>	<p>Grundstück in der Frankenthaler Straße 31, 76187 Karlsruhe, Flurstücknummer 25968 lastenfrie sowie dem kompletten Inventar, b) Mehrfamilienhaus mit 338 qm Grundstück in der Bürklinstraße 4, 76137 Karlsruhe, Flurstücknummer 5932/2 lastenfrie. c) Bankguthaben und Wertpapierdepot bei der SEB AG im gegenwärtigen Wert von 820.000 € d) Bankguthaben und Wertpapierdepot bei der Sparkasse Karlsruhe im gegenwärtigen Wert von 110.000 €, e) Girokonto bei der Volksbank eG f) Etwaige Ansprüche aus den Rentenversicherungen aa) Karlsruhe Lebensversicherungs AG, Versicherungsschein Nr. 5673153; vererbbae Rentengarantie bis 31.12.2009 bb) Allianz Lebensversicherung AG, Versicherungsssschein Nr. 6/658240/4686, vererbbae Rentengarantie bis 30.11.2009</p> <p>(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt das Einfamilienhausanwesen nebst Inventar zu verkaufen und das Mehrfamilienhausanwesen zu vermieten. Die Erträge aus Verkauf und Vermietung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwendet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltung</p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe. Sie verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen gemäß § 96 Absatz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung als</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltung</p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe. Sie verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen gemäß § 96 Absatz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung als</p>

<p>Sondervermögen. Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln wird in geeigneter Form auf die Herkunft der Mittel aus der Renate und Rolf G. Brenkmann-Stiftung hingewiesen.</p>	<p>Sondervermögen. Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln wird in geeigneter Form auf die Herkunft der Mittel aus der Renate-und Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung hingewiesen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Nichterreichbarkeit des ursprünglichen Stiftungszwecks</p> <p>(1) Sollte sich herausstellen, dass die laufenden Kosten der Stiftung und die Förderung entsprechend des Stiftungszwecks langfristig nicht aus den Einnahmen der Stiftung bestritten werden können, so ist die Stadt Karlsruhe berechtigt, das verbliebene Stiftungsanwesen zu verkaufen.</p> <p>(2) Der Verkaufserlös soll in diesem Fall der Renate und Rolf G. Brenkmann-Stiftung zufallen. Das Stiftungsvermögen soll zum dauerhaften Bestand der Stiftung in seiner Substanz erhalten bleiben, die Förderleistungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sollen aus den Erträgen des Vermögens bestritten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Nichterreichbarkeit des ursprünglichen Stiftungszwecks</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung darf ihre zeitnah zu verwendenden Mittel nicht für die verbliebenen Stiftungsanwesen verwenden, wenn diese nicht dauerhaft Überschüsse erzielen. Eine Vermögensumschichtung muss in diesem Fall zeitnah erfolgen.</p> <p>(2) Der Verkaufserlös soll in diesem Fall der Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung zufallen. Das Stiftungsvermögen soll zum dauerhaften Bestand der Stiftung in seiner Substanz erhalten bleiben, die Förderleistungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sollen aus den Erträgen des Vermögens bestritten werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Auflösung der Stiftung</p> <p>(1) Die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung kann nur bei Vermögensverfall beschlossen werden oder wenn es wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint, die Stiftung fortzusetzen. Es bedarf hierzu eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe.</p> <p>(2) In diesem Fall fällt das verbleibende Vermögen entsprechend anteilig an die unter § 2 Absatz 2 a)-d) aufgeführten Institutionen zur zweckentsprechenden Verwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Auflösung der Stiftung</p> <p>(1) Die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung kann nur bei Vermögensverfall beschlossen werden oder wenn es wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint, die Stiftung fortzusetzen. Es bedarf hierzu eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung entsprechend - anteilig an die unter § (2) a)-c) aufgeführten Institutionen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu</p>

	<p>verwenden haben und - anteilig gemäß § 2 (2) d) an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Jugend- und Altenhilfe oder die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.</p>
--	--